Stadt Winterthur

Vollzugsanweisung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2010 der Stadt Winterthur

vom 24. August 2011

1. Feuerungen 3
1.1 Holzfeuerungskontrolle bei Holzfeuerungen ≦ 70kW 3
1 Bestandesaufnahme und Kontrolle 3
2 Durchführung der Kontrolle 3
3 Massnahmen und Fristen bei Beanstandungen 4
1.2 Bewilligung neuer Holzzentralheizungen 5
Bewilligungsvoraussetzungen und -auflagen 5
1.3 Anlagen mit stationären Verbrennungsmotoren und Gasturbinen 5
1 Neuanlagen 5
2 Bestehende Anlagen 5
3 Anlagen zur Notstromversorgung 5
1.4 Feuerungsanlagen für Heizöl "mittel" und "schwer" 5
1.5 Sanierungsvorschriften für Feuerungsanlagen mit Öl und Gas 6
1 Anlagen mit Baujahr vor 1. Juli 1992 6
2 Anlagen mit Baujahr nach 1. Juli 1992 6
3 Erleichterungen 6
2. Gütertransporte 6
3. Andere Schadstoffe und Anlagen 6
4. Ausnahmeregelung 6
5. Zuständigkeit, Rechtsmittel 7
6. Inkraftsetzung 7

Vollzugsanweisung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2010 der Stadt Winterthur

Gestützt auf Art. 44 a und 65 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, Art. 31 und 32 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV) sowie § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 werden für die Stadt Winterthur folgende Vollzugsvorschriften über die Emissionsbegrenzung und die Sanierung von stationären Anlagen erlassen:

1. Feuerungen

1.1 Holzfeuerungskontrolle bei Holzfeuerungen ≦ 70kW

1 Bestandesaufnahme und Kontrolle

a Holzfeuerungen sind kontrollpflichtig, wenn darin mehr als 200 kg lufttrockenes Brennholz pro Jahr verbrannt wird.

b Die Feuerpolizei Winterthur inventarisiert und kontrolliert die bestehenden und neuen kontrollpflichtigen Holzfeuerungen.

2 Durchführung der Kontrolle

a Bei sämtlichen kontrollpflichtigen Holzfeuerungen werden von Amtes wegen alle zwei Jahre Sichtkontrollen durchgeführt. Diese umfassen eine Prüfung und Beurteilung der Anlage (Brennraum, Luftregelung, Speicher, Kamin etc.), der Asche (Verbrennungsrückstände) sowie des Brennstoffes (Feuchtigkeit, Stückigkeit und Qualität).

b Bei Holzzentralheizungen werden zusätzlich zur Sichtkontrolle alle zwei Jahre Kohlenmonoxid(CO)-Emissionsmessungen gemäss den Messempfehlungen Holzfeuerungen ≦70 kW des Kantons Zürichs vom 21. Dezember 2009 durchgeführt.

c Gehen aus der Bevölkerung Hinweise auf übermässige Immissionen einer Holzfeuerungsanlage ein, so wird an dieser innert angemessener Frist eine Sichtkontrolle durchgeführt. Ermöglicht die Sichtkontrolle keine eindeutige Beurteilung der Emissionen, wird zudem eine CO-Emissionsmessung durchgeführt.

3 Massnahmen und Fristen bei Beanstandungen

a Holzfeuerungen, die nicht als Zentralheizung verwendet werden, werden mit einer Sichtkontrolle kontrolliert. Bei Beanstandungen gelangen folgende Massnahmen und Fristen zur Anwendung:

Beanstandung	**Massnahme**	**Frist**
Geringe Mängel an Anlage	Instandsetzung der Anlage	30 Tage
Erhebliche Mängel an Anlage	Erneuerung der Anlage	4 Jahre
Falsches Anfeuern	Richtiges Anfeuern erlernen	30 Tage
Asche (unerlaubte Rückstände)	Aufklärung geltendes Recht	Innerhalb einer Woche
Unerlaubter Brennstoff	Verbrennungsverbot Entsorgung Abfallholz Trockene Brennstofflagerung	Sofort 14 Tage 30 Tage

b Holzfeuerungen, die als Zentralheizung verwendet werden, werden mit einer Sichtkontrolle und einer CO-Emissionsmessung kontrolliert. Bei Beanstandungen gelangen folgende Massnahmen und Fristen zur Anwendung:

Beanstandung	**Massnahme**	**Frist**
Geringe Mängel an Anlage	Instandsetzung der Anlage	30 Tage
Erhebliche Mängel an Anlage	Erneuerung der Anlage	4 Jahre 2 Jahre, wenn das Dreifache des CO-EGW überschritten wird
Falsches Anfeuern	Richtiges Anfeuern erlernen	30 Tage
Asche (unerlaubte Rückstände)	Aufklärung geltendes Recht	Innerhalb einer Woche
Unerlaubter Brennstoff	Verbrennungsverbot Entsorgung Abfallholz Trockene Brennstofflagerung	Sofort 14 Tage 30 Tage

c Bei Holzfeuerungen, die aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung kontrolliert werden, wird eine Sichtkontrolle und, wenn nötig, eine CO-Emissionsmessung durchgeführt. Bei übermässigen Immissionen gelangen folgende Massnahmen und Fristen zur Anwendung:

Beanstandung	**Massnahme**	**Frist**
Geringe Mängel an Anlage	Instandsetzung der Anlage	< 30 Tage
Erhebliche Mängel an Anlage	Erneuerung der Anlage	In der Regel: bis nächste Heizperiode
Falsches Anfeuern	Richtiges Anfeuern erlernen	< 30 Tage
Asche (unerlaubte Rückstände)	Aufklärung geltendes Recht	Innerhalb einer Woche
Unerlaubter Brennstoff	Verbrennungsverbot Entsorgung Abfallholz Trockene Brennstofflagerung	Sofort 14 Tage 30 Tage

1.2 Bewilligung neuer Holzzentralheizungen

Bewilligungsvoraussetzungen und -auflagen

a In Fernwärme- bzw. Wärmeverbundsgebieten werden grundsätzlich keine neuen Holzzentralheizungen bewilligt.

b Bilden mehrere Holzzentralheizungen zusammen eine betriebliche Einheit, so ist für die Emissionsbegrenzung jeder Einzelfeuerung die Feuerungswärmeleistung der ganzen betrieblichen Einheit (gesamte Feuerungswärmeleistung) massgebend. Es gelten keine Ausnahmen aufgrund der Leistungsgrösse der einzelnen Feuerungen. Die Behörde kann auf Gesuch hin Erleichterungen gewähren.

c Für die Konzeption, Planung und Ausführung von Holzzentralheizungen sind anerkannte Qualitätsstandards anzuwenden, welche die Einhaltung der lufthygienischen Anforderungen gemäss Luftreinhalte-Verordnung gewährleisten.

d Soll eine Holzzentralheizung für einzelne Räume einer Liegenschaft ersetzt werden, muss in den Gesuchsunterlagen aufgezeigt werden, warum keine zentrale Beheizung der gesamten Liegenschaft möglich ist.

1.3 Anlagen mit stationären Verbrennungsmotoren und Gasturbinen

1 Neuanlagen

a Für Neuanlagen mit stationären Verbrennungsmotoren und Gasturbinen beträgt der NOx-Emissionsgrenzwert 50 mg/m^3 (bezogen auf 5% O_2 im Abgas).

b Ist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Erdgasanschluss nicht möglich, können für Anlagen, welche mit Dieselöl betrieben werden, Ausnahmen bis 120 mg/m^3 (bezogen auf 5% O_2 im Abgas) bewilligt werden.

c Für Neuanlagen mit Dieselöl beträgt der Dieselruss-Emissionsgrenzwert 5 mg/m^3 bei einem Massenstrom von 25 g/h oder mehr.

2 Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen, welche die Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen nicht einhalten, sind, sobald ihr Alter 12 Jahre übersteigt, innert 3 Jahren zu sanieren.

3 Anlagen zur Notstromversorgung

Anlagen zur Notstromerzeugung mit einer Betriebszeit von weniger als 25 Stunden pro Jahr fallen nicht unter die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 vorstehend.

1.4 Feuerungsanlagen für Heizöl "mittel" und "schwer"

Der Einsatz von Heizöl „mittel“ und „schwer“ in Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW ist nicht gestattet. Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW können auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden, sofern die Emissionsgrenzwerte gemäss Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung und bezüglich Stickoxiden ein Emissionsgrenzwert von 120 mg/m^3 (bezogen auf 3% O_2 im Abgas) eingehalten werden und die Schadstoffemissionen nicht zu einer übermässigen Luftbelastung führen.

1.5 Sanierungsvorschriften für Feuerungsanlagen mit Öl und Gas

1 Anlagen mit Baujahr vor 1. Juli 1992

Mit Öl oder Gas betriebene Feuerungsanlagen, welche vor dem 1. Juli 1992 installiert worden sind und die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung bezüglich Stickoxiden, Kohlenmonoxid, Russ oder Ölderivaten nicht einhalten, sind wie folgt zu sanieren:

Anlagen	Baujahr	Sanierungsfrist
≤ 70kW	1986 und älter	Ende 2011
	1987 bis 30.6.1992	Ende 2015, wenn Abgasverlustgrenzwert nach LRV eingehalten Ende 2012, wenn Abgasverlustgrenzwert nach LRV nicht eingehalten
> 70 kW	Bis 30.6.1992	2 Jahre

2 Anlagen mit Baujahr nach 1. Juli 1992

Feuerungsanlagen, die nach dem 1. Juli 1992 installiert worden sind und die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung nicht einhalten, sind innert 30 Tagen nach der amtlichen Messung einzuregulieren. Werden die Grenzwerte weiterhin überschritten, ordnet die Behörde die Sanierung der Anlage an. Sie räumt dafür eine Frist von höchstens zwei Jahren ein.

3 Erleichterungen

Wird bei sanierungspflichtigen Feuerungsanlagen mit Öl und Gas innerhalb der gesetzlichen Frist eine Wärmepumpe eingebaut, die mindestens 50% des jährlichen Wärmebedarfs deckt, müssen der Abgasverlustgrenzwert und der NOx-Grenzwert spätestens ab Ende 2015 eingehalten werden.

2. Gütertransporte

Erzeugt eine Baustelle auf dem Gebiet der Stadt Winterthur ein Strassentransportvolumen von mehr als 20'000 m^3, sind die Transporte von Massengütern mit Fahrzeugen auszuführen, die der Abgabekategorie 3 gemäss Anhang 1 der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 6. März 2000 zugehören.

3. Andere Schadstoffe und Anlagen

Für alle übrigen Schadstoffe und Anlagetypen gelten die aktuellen Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung sowie des kantonalen Massnahmenplans Luftreinhaltung.

4. Ausnahmeregelung

Erweist sich die Durchsetzung der Vorschriften dieser Vollzugsanweisung in einem Einzelfall aus besonderen Gründen als unverhältnismässig, kann in den Grenzen der Luftreinhalte-Verordnung und des kantonalen Massnahmenplans eine angemessene Ausnahmeregelung getroffen werden.

5. Zuständigkeit, Rechtsmittel

Für die Anwendung der Vollzugsanweisung ist die Fachstelle Umwelt, Umwelt- und Gesundheitsschutz, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Feuerpolizei des Baupolizeiamtes, zuständig.

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Vorschriften erlassen werden, kann – unter Ausschluss der Einsprache an den Stadtrat – in der Regel gestützt auf § 329 Abs. 2 lit. b des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes vom 7. September 1975 beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.

6. Inkraftsetzung

Die Vollzugsanweisung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt den Massnahmenplan Feuerungen für die Stadt Winterthur vom 9. Dezember 1992.

Winterthur, den 24. August 2011

Der Stadtpräsident: Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber: Arthur Frauenfelder

Die Vollzugsanweisung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2010 der Stadt Winterthur wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 21. Dezember 2011 genehmigt.